

Abwägungstabelle Stand: 23.02.2023

Verfahrensart: Außenbereichssatzung

Verfahrensname: Außenbereichssatzung Virnich

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 24.10.2022 - 25.11.2022

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6(Bergbau und Energie in NRW)	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Abelsgrube". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich

dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit

		erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung(Federal Supervisory Authority for Air Navigation Services)	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2022). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich

		Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.		
4	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND(vornehmlich zu beteiligen)	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Mit freundlichen Grüßen	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
5.1	Erftverband	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass in einigen Bereichen des Weilers Virnich Staunässe auftritt.		
5.2	Erftverband	Der Enzbach ist mit einem Unterhaltungstreifen von 3m ab Böschungsoberkante aus dem Satzungsbereich auszunehmen, damit die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung dauerhaft sichergestellt ist. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gimmler, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1291, E-Mail: volker.gimmler@erftverband.de.		
6	Industrie- und Handelskammer Aachen	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
7.1	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung der Satzung keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen: Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		Bedenken. Es wird zur Beurteilung der erforderlichen Löschwassermenge auf das Arbeitsblatt W 0405 des DVGW verwiesen. Diese ist entsprechend einer GFZ α 0,7 mit 48m ³ /h (800l/min) bzw. einer GFZ 0,7 bis GFZ α 1,2 mit 96m ³ /h (1600l/min) festzusetzen.		
7.2	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass zu dem Plangebiet in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, keine Eintragungen vorliegen. Darüber hinaus bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
7.3	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Immissionsschutz Der durch eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfasste Bereich verbleibt im Außenbereich nach § 35 BauGB, in dem gem. Abs. 1 landwirtschaftliche Baumaßnahmen privilegiert sind. Somit werden vorhandene oder zukünftige landwirtschaftliche Betriebe durch die neue Bebauung nicht weiter immissionsschutzrechtlich eingeschränkt als bisher. Die vorhandene Bebauung besteht gem. Pkt. 2 der Begründung zur Außenbereichssatzung aus lockerer Bebauung in Form von Einfamilienhäusern und hofartiger ehemals landwirtschaftlich geprägter Bebauung, von der momentan keine außenbereichstypischen Wirkungen ausgeht. Konkrete Erkenntnisse zur möglichen "Reaktivierung" von ehemals landwirtschaftlichen Betrieben liegen nach hiesigen Erkenntnissen nicht vor. Unter Berücksichtigung des verminderten Schutzanspruchs von Wohnbebauung in Außenbereich (Pkt. 3.1 TA Luft) gegenüber Gerüche aus Tierhaltungsanlagen bzw. des höheren Rücksichtnahmegebotes gegenüber Immissionen (Gerüche) im Hinblick auf die im Außenbereich privilegierten Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft (Pkt. 3.1 TA Luft 2021, Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.		
7.4	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Untere Wasserbehörde Laut Kapitel 6.2. "Schmutzwasserbeseitigung" ist die Ortschaft Virnich nicht an das Abwassersystem angeschlossen und eine Anbindung ist aufgrund der schwierigen Topografie auch langfristig nicht vorgesehen. Sämtliche Grundstücke verfügen über vollbiologische Kleinkläranlagen. Laut Kapitel 6.3. "Niederschlagswasserbeseitigung" ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Einleitung in den Enzbach, der durch den Ort fließt, möglich ist. Auf die Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG), wonach Niederschlagswasser von neu bebauten Grundstücken ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, wird verwiesen. Falls weitere Bautätigkeiten anstehen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8, 9 und 10 WHG für die jeweiligen Einleitungen in den Enzbach bei der zuständigen Behörde zu erwirken. Die Entwässerung ist zweifelsfrei zu beschreiben und darzulegen. Grundsätzlich muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Dem Vorfluter dürfen keine verschmutzten Wässer zugeleitet werden. Beim Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen, wie Kleinkläranlagen, ist dem Stand der Technik und gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen. Auch hierfür ist in dem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu erwirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
7.5	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Träger der Landschaftsplanung Der nordwestliche Teil des Flurstücks 22 (Gemarkung Scherfen, Flur 30) ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-10 "Voreifel bei Bürvenich und südlich Schwerfen" des Landschaftsplans 44a "Zülpich". Da dieser Teil bereits bebaut ist bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		gärtnerisch genutzt wird, bestehen keine Bedenken gegen seine Einbeziehung in den Geltungsbereich der Satzung.		
7.6	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Straßenbaulastträger Aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen bestehen unter den folgenden Bedingungen gegen das Vorhaben keine Bedenken: 1. Durch die Außenbereichssatzung soll eine Verdichtung der Bebauung für den Ortsteil Virnich ermöglicht werden. Infolge dessen wird die bereits bestehende Erschließungsfunktion der durch den Ort führenden Kreisstraße 10 erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass die Ansprüche der Anlieger mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit des nicht motorisierten Verkehrs aufgrund der stärkeren Erschließungsfunktion weiter steigen werden. 2. Es handelt sich aber auch bereits jetzt nicht mehr um eine Siedlung an der freien Strecke der Kreisstraße, sondern um eine Ortsdurchfahrt im Sinne der OD-Richtlinie. Die Ortsdurchfahrt ist somit entsprechend der geschlossenen Bebauung festzusetzen. Die Beantragung der Festsetzung der Ortsdurchfahrt durch die Stadt ist daher Voraussetzung zur Zustimmung des Straßenbaulastträgers zum Vorhaben.	Die Beantragung einer Ortsdurchfahrt für Virnich ist auf Grundlage der OD-Richtlinie zu prüfen. Die Beantragung betrifft aber nicht das Aufstellungsverfahren der Satzung. Durch die Außenbereichssatzung entsteht keine wesentliche Änderung der Bebauungssituation, da nur wenige Baulücken bebaubar sind. Außerdem sind lediglich 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen(Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen)	Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Belange des Landesbetriebes nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Außenbereichssatzung Virnich bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da innerhalb der Bereichsabgrenzung kein Wald betroffen ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		gez. (Schwerdt)		
10	Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen / Düren / Euskirchen	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
11	Vodafone GmbH - deutschlandweit	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikations- anlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F- WP-DN(Früher: Westnetz GmbH Rhein-Sieg)	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV- Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Zülpich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

